



Katholische Kirche
in Oberösterreich

Bauordnung der Diözese Linz

Veröffentlicht im Linzer Diözesanblatt

169. Jahrgang | 1. Dezember 2023 | Nr. 8

Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 29. November 2023 erlasse ich nachfolgende

Bauordnung der Diözese Linz

Präambel

Für die Entfaltung des kirchlichen Lebens sind zweckentsprechende Baulichkeiten von großer Bedeutung. Sie haben insbesondere der Gemeindebildung zu dienen und der Kirche zu helfen, ihren Dienst an der Welt zu erfüllen (Linzer Diözesansynode 1970–1972, Vorlage: Diözesanes Bauwesen im Dienst der Seelsorge).

Kirchliches Bauen, die Schaffung und Gestaltung neuer, sowie der Erhalt von bestehenden Gottesdiensträumen und kirchlichen Bauwerken, ist Ausdruck religiösen Selbstverständnisses und hat erheblichen Einfluss auf religiöse Vollzüge. Gestaltungsfragen sind daher Bestandteil der Pastoral.

Ein verantwortungsbewusster Umgang in Fragen kirchlichen Bauens erfordert einerseits die aktive Auseinandersetzung und Mitarbeit der Betroffenen; es ist entscheidend, dass Gestaltungsfragen als Teil des Gemeindebildungsprozesses begriffen und von daher mitgetragen werden. Andererseits verlangt er eine hohe Fachkompetenz in pastoralen, baulichen, ökonomischen und ökologisch-gesellschaftlichen Fragen.

Dem Motto „Kirche um der Menschen willen“ entsprechend hat sich die Linzer Diözesansynode von 1970 bis 1972 auch mit dem Bereich „Diözesanes Bauwesen im Dienst der Seelsorge“ beschäftigt und dazu Beschlüsse gefasst. Auf dieser Basis und auf der Grundlage der in den folgenden Jahren ergangenen kirchlichen Verordnungen brachte die Bauordnung der Diözese Linz aus dem Jahr 2003 die notwendigen Durchführungsbestimmungen, welche im Jahr 2010 einer Überarbeitung unterzogen wurden.

Die im Rahmen des Zukunftsweges der Diözese Linz in die Wege geleiteten Reformen der Territorial- und Ämterstrukturen sind die Hintergründe für die durchgeführten Novellen der diözesanen Bauordnung in den Jahren 2022 und 2023. Damit soll dem Anliegen qualitätsvollen kirchlichen Bauens angesichts sich ändernder pastoraler und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen auch weiterhin Rechnung getragen werden.

Die Fortschreibung der pastoralen Leitlinien „Neue Sichtweisen für neue Zeiten“ und das Handbuch zum Strukturmodell sind die Grundsatztexte für die neue Struktur der Diözese Linz. Erstere wird in drei Grundbegriffen zusammengefasst: **Spiritualität – Solidarität – Qualität.**

„Qualitätsvolle Seelsorge wird verstanden als Begegnungsgeschehen mit konkreten Personen in spezifischen Lebenssituationen. Wobei es entscheidend ist, dieses Begegnungsgeschehen so zu gestalten, dass dabei gemeinsam entwickelt wird bzw. entsteht, was vermittelt werden will (Trost, Hoffnung, Verstehen, Gotteserfahrung). Schlüsselqualifikationen (...) sind also Kommunikationsfähigkeit, Glaube und Glaubwürdigkeit (Haltung), unabhängig davon, ob in einer Pfarrgemeinde oder an einem anderen pastoralen Ort. Gute und von christlichem Geist erfüllte Seelsorge hat die individuellen Lebenssituationen und Glaubensbedürfnisse im Blick und bietet Anknüpfungspunkte für alle Menschen, ins Christsein zu kommen bzw. im Glauben zu wachsen.“ (Handbuch 1.2.1.)

Zu den baulichen Aufgaben gehört das Schaffen und Erhalten von Begegnungs-orten, Feierräumen und das Ermöglichen von Anknüpfungspunkten in diözesanen Einrichtungen, in den Pfarrgemeinden und an anderen pastoralen Orten.

Das Verständnis der Pfarren und deren Pfarrteilgemeinden im Handbuch hilft bei der strategischen Ausrichtung des Bauens und der räumlichen Möglichkeiten der Kirche am Ort: „In ihr (der Pfarrgemeinde) soll das kirchliche Leben im Sinne der vier Grundfunktionen gelebt werden, so wie es den Gegebenheiten vor Ort entspricht.“ (Handbuch 4.1.1.)

Die Regelungen der diözesanen Bauordnung helfen bei der Schaffung und Erhaltung qualitätsvoller Räumlichkeiten für Gottesdienste, Verkündigung und verschiedene gemeinschaftliche Zusammenkünfte. Sie stehen im Dienst der Qualitätsentwicklung (Innovation) des kirchlichen Wirkens und lenken zugleich den Blick auf die Leistbarkeit von Gebäuden und Räumen.

A. Geltungsbereich

§ 1 Die diözesane Bauordnung gilt für alle Bauwerke (Gebäude, Außenanlagen, Denkmäler, Friedhöfe etc.) und Bauvorhaben kirchlicher Rechtsträger:innen (Diözese, kirchliche Stiftungen, Pfarren, Pfarrkirche, etc.), welche der vermögens-rechtlichen Aufsicht durch den Diözesanbischof gem. c. 1276 CIC unterliegen.

Nicht von dieser Bauordnung erfasst sind daher die Bauvorhaben von Orden und Stiften, die hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltung autonom sind und den Bestimmungen der cc. 634ff CIC unterliegen, unbeschadet der Gestaltungs-vorgaben des universalen Kirchenrechts.

Von der Bauordnung ausgenommen sind auch nicht-pastoral genutzte kirchliche Immobilien, sofern die nötige kirchenbehördliche Aufsicht auf andere Weise sichergestellt ist (z. B. diözesaner Wirtschaftsrat, Stiftungsräte etc.) und keine Finanzmittel der Diözese Linz oder andere aus dem Kirchenbeitrag zugewiesene Mittel eingesetzt werden.

§ 2 Kirchenglocken sind die unverzichtbare Stimme der Kirche nach außen und unterliegen als Gebäudebestandteile dieser Bauordnung. Bei Kirchenneubauten soll ein entsprechendes, aus Bronze hergestelltes Geläute als integrierter Bestandteil des Bauvorhabens vorgesehen werden.

§ 3 Kirchenorgeln sind integrierter Bestandteil des Raumes und unterliegen ebenso dieser Bauordnung. Unter dem Begriff Kirchenorgel wird ausschließlich eine Pfeifenorgel verstanden. Die Aufstellung tragbarer Musikinstrumente fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 4 Vom Geltungsbereich dieser Ordnung sind auch Veränderungen an mit dem Bauwerk verbundenen Einrichtungsgegenständen (z. B. Altäre, Statuen, Heizungen etc.) erfasst. Unabhängig davon ist jegliche Veränderung an im Kunstgutinventar der Rechtsträger:in erfassten beweglichen Objekten nur in Absprache mit dem/der Diözesankonservator:in möglich (vgl. Inventarisierungsordnung).

B. Errichtung und Erhalt von Bauwerken

§ 5 Die Errichtung und der Erhalt von Bauwerken im Geltungsbereich dieser Ordnung obliegt dem/der jeweiligen kirchlichen Eigentümer:in, vertreten durch die zuständigen Organe nach Maßgabe der kirchlichen Gesetze, Dekrete und Anordnungen.

§ 6 Der/Die jeweilige Eigentümer:in hat mit aller Sorgfalt über den Zustand der Bauwerke und ihres Inhalts (Ausstattung etc.) zu wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein. Sämtliche Bauwerke sind vor Erstellung des Haushaltsplanes alljährlich eingehend zu besichtigen und zu überprüfen. Ein Begehungsprotokoll ist bei den Verwaltungsunterlagen des kirchlichen Rechtsträgers bzw. der kirchlichen Rechtsträgerin aufzubewahren. Im Zuge der jährlichen Begehung der Bauwerke ist auch auf die Verhütung von Bränden und den notwendigen Brandschutz Bedacht zu nehmen und das Vorhandensein der Brandschutzeinrichtungen zu prüfen.

§ 7 Gebäudeversicherungen dürfen ausschließlich im Einvernehmen mit der Diözese Linz abgeschlossen werden.

§ 8 Im kirchlichen Bereich ist generell auf ausreichende Barrierefreiheit zu achten (z. B. Induktionsschleife für Gehörgeschädigte, Begeh- und Erreichbarkeit öffentlicher kirchlicher Räume). Im Zuge von Neu-, Auf-, Um- und Zubauten ist den gesetzlichen Bestimmungen der Barrierefreiheit nach den behördlichen Richtlinien zu entsprechen.

C. Kirchliches Bauverfahren

Allgemeines

§ 9 Bei der Durchführung eines kirchlichen Bauvorhabens handelt es sich um einen Prozess, in dem sämtliche pastorale (Verkündigung, Liturgie, Caritas, Gemeinschaft, Gemeindeentwicklung etc.), bauliche (Architektur, Denkmalpflege, Bau- und Gebäudetechnik, Kunst etc.), ökonomische und ökologisch-gesellschaftliche Aspekte bestmöglich aufeinander abgestimmt werden sollen. Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Pfarren bzw. anderen kirchlichen Rechtsträger:innen und den diözesanen Fachstellen und Gremien ist Teil des kirchlichen Selbstverständnisses.

Ziel eines jeden Bauvorhabens ist die Entwicklung und Sicherung von Qualität, welche die Bewusstseinsbildung für die Bedeutung gemäß der oben angeführten Interdisziplinarität und die Schaffung einer Basis für Qualitätsempfinden und Sachkompetenz umfasst.

Träger:innen des Bildungsprozesses sind je nach fachlicher Zuständigkeit die Mitarbeiter:innen der Fachstellen der Diözesanen Dienste und/oder der Katholischen Privat-Universität Linz. Die verbindliche Koordinierung des Bildungsprozesses erfolgt durch den Bauausschuss.

Die Gestaltung und Pflege von kirchlichen Bauwerken ist in der Aus- und Fortbildung von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen zu berücksichtigen. Damit können wichtige Multiplikator:innen und Meinungsbildner:innen erreicht und die Kontinuität und damit höhere Effizienz der angestrebten Maßnahmen zur Qualitätssicherung kirchlichen Bauens und Gestaltens erreicht werden.

Projektentwicklung|Baukultur

§ 10 Im Vorfeld jedes Genehmigungsprozesses findet eine Projektentwicklung mit den diözesanen Fachstellen statt, die von Anfang an beigezogen werden.

§ 11 Schwerpunkt der baukulturellen Entwicklungen liegt auf dem respektvollen Umgang mit Ressourcen, der Entwicklung sozial ausgewogener Räume und der Wertschätzung des kulturellen und baulichen Kontextes. Projektentwicklung beschreibt die Prozesse von der ersten Anregung über die Klärung der Eigentumsverhältnisse, der Bedarfsplanung (Neu- und Umnutzungen, Raumbedarf, Raumänderung), Standortauswahl und Bestandsaufnahme bis zur konkreten Formulierung der Planungsaufgabe. Ziel ist es, Projektideen zu entwickeln und eine Entscheidungsgrundlage dafür zu schaffen, ob, wie und in welcher Form und mit welchen Nutzungen Bauprojekte realisiert werden können. Das Ergebnis wird nach Bedarf in Machbarkeits- und Standortstudien, Gutachten und Stellungnahmen zusammengeführt, mögliche Alternativen werden aufgezeigt.

§ 12 Bei der Ausstattung kirchlich genutzter Räume sollen die berechtigten Anliegen pfarrgemeindlicher oder anderer dazu ermächtigter kirchlicher Gruppen auf Machbarkeit geprüft werden. Zur Entwicklung und Sicherung der Qualität werden die diözesanen Fachstellen eingebunden.

§ 13 Bei kirchlichen Bauvorhaben werden die zuständigen staatlichen Behörden bzw. Dienststellen frühzeitig in die Gespräche eingebunden. Mit der Bautätigkeit darf jedenfalls erst nach Vorliegen aller notwendigen behördlichen Genehmigungen begonnen werden.

Genehmigungsverfahren – Bauvorhaben im pfarrlichen Bereich

§ 14 Der pfarrliche Bereich umfasst neben den Bauvorhaben der Pfarren auch die Bauvorhaben sonstiger pfarrlicher Rechtspersonen im Sinn von § 2 Dekret über Verwaltung des pfarrlichen Vermögens (LDBl. 167/3, 2021, Art. 26; z. B. Pfarrkirchen, Pfarrpfründe, Pfarrcaritas etc.) sowie Bauvorhaben in den Pfarrgemeinden unabhängig vom Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer.

§ 15 Das Ansuchen um kirchenbehördliche Genehmigung wird nach abgeschlossener Projektentwicklung beim Verwaltungsvorstand bzw. bei der Verwaltungsvorständin der Pfarre eingebracht, welche:r das Vorliegen aller Voraussetzungen prüft und bestätigt. Bei Bauvorhaben nach § 17 dieser Bauordnung erfolgt eine zusätzliche Bestätigung durch Pfarrer und Pastoralvorstand bzw. Pastoralvorständin.

§ 16 Die kirchenbehördliche Genehmigung von Baumaßnahmen an Kirchen und denkmalgeschützten Bauwerken, jedenfalls aber ab einer Bausumme von voraussichtlich mehr als € 15.000 brutto und/oder bei künstlerisch-gestalterischen Veränderungen am Bauwerk, erfolgt gem. § 15 des Dekrets über die Pfarrliche Vermögensverwaltung (LDBl. 167/3, 2021, Art. 26). Die Voraussetzungen dafür sind:

- a) bei Baumaßnahmen von Pfarrgemeinden: das Vorliegen von Voten des PGR-Fachteams Finanzen und des Pfarrgemeinderates (§ 16 Dekret);
- b) Die Baumaßnahme ist im jährlichen Haushaltsplan der Pfarre erfasst oder als Akt der außerordentlichen Vermögensverwaltung genehmigt (§§ 9, 11 Dekret); ausgenommen von dieser Bestimmung sind Baumaßnahmen an Kirchen und denkmalgeschützten Bauwerken und/oder künstlerisch-gestalterische Veränderungen mit einer voraussichtlichen Bausumme unter € 15.000 brutto;

- c) übereinstimmend positive Voten der mit der Baumaßnahme zu befassenden diözesanen Fachstellen (§ 17 Dekret). Für den Fall, dass einzelne Fachstellen ein negatives Votum abgeben oder interdisziplinären Diskussionsbedarf anmelden, ist damit der Bauausschuss zu befragen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Baumaßnahmen an nicht denkmalgeschützten Bauwerken, die weder eine künstlerisch-gestalterische Veränderung darstellen noch die voraussichtliche Bausumme von € 50.000 brutto erreichen.

§ 17 Bei Neubauten, Nutzungsänderungen oder beim Abbruch von Bauwerken sowie jedenfalls ab einer voraussichtlichen Bausumme von mehr als € 300.000 brutto darf die kirchenbehördliche Genehmigung zusätzlich nur dann erteilt werden, wenn

- a) eine Zustimmung des diözesanen Bautenkomitees und
- b) eine Zustimmung des diözesanen Bauausschusses vorliegt.

Genehmigungsverfahren – Bauvorhaben sonstiger Rechtsträger

§ 18 Die Bestimmungen der §§ 14–17 dieser Bauordnung gelten in analoger Weise für die Bauvorhaben aller anderen kirchlichen Rechtsträger:innen im Geltungsbereich dieser Ordnung (Diözese, kirchliche Stiftungen und Vereine etc.).

§ 19 In Abweichung von § 15 tritt der/die Vorsitzende des Bautenkomitees an die Stelle des Verwaltungsvorstands bzw. der Verwaltungsvorständin. Eine zusätzliche Bestätigung bei Bauvorhaben nach § 17 dieser Bauordnung ist nicht erforderlich.

§ 20 Eine Genehmigung ist für alle Baumaßnahmen an Kirchen und denkmalgeschützten Bauwerken, jedenfalls ab einer Bausumme von voraussichtlich mehr als € 50.000 brutto und/oder bei künstlerisch-gestalterischen Veränderungen am Bauwerk erforderlich. Als Voraussetzungen für die Genehmigung gelten in Abweichung von § 16:

- a) das positive Votum der Leitung der für die Baumaßnahme verantwortlichen Einheit sowie die Zustimmung des Eigentümers des Bauwerkes;
- b) die Baumaßnahme ist im jährlichen Haushaltsplan oder in einem Nachtragsbudget erfasst sowie erforderlichenfalls auch als Akt der außerordentlichen Vermögensverwaltung genehmigt;
- c) übereinstimmend positive Voten der mit der Baumaßnahme zu befassenden diözesanen Fachstellen. Für den Fall, dass einzelne Fachstellen ein negatives Votum abgeben oder interdisziplinären Diskussionsbedarf anmelden, ist damit der Bauausschuss zu befragen.

§ 21 Die Bestimmungen des § 17 gelten auch in diesen Fällen.

Verkürztes Genehmigungsverfahren

§ 22 Besteht aufgrund von Schäden an einem Bauwerk unmittelbar Gefahr im Verzug oder ist aufgrund von notwendigen baulichen Maßnahmen die Betriebsfähigkeit für einen Teilbereich oder das gesamte Bauwerk kurz- bis mittelfristig nicht mehr gegeben, so ist in Ausnahmefällen eine kirchenbehördliche Genehmigung auch ohne vorherige Erfassung im Haushaltsplan der Pfarre oder des diözesanen Rechtsträgers zulässig. Es obliegt dem Team Diözesanes Bauen zu entscheiden, ob Gründe für ein verkürztes Verfahren vorliegen. Das positive Votum der dafür verantwortlichen Organe bzw. Gremien des Bauherrn sowie der diözesanen Fachstellen ist aber auch in diesen Fällen sicherzustellen.

Projektänderungen

§ 23 Umfassende inhaltliche oder planliche Änderungen am Projekt bedürfen je nach Genehmigungsweg abermals der Zustimmung der diözesanen Fachstellen oder des Bauausschusses der Diözese Linz.

§ 24 Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt der Bauvorbereitung oder -ausführung absehbar sein, dass die kirchenbehördlich genehmigten Projektkosten laut Kostenvoranschlag nicht eingehalten werden können, so sind umgehend Gegenmaßnahmen in Abstimmung aller Projektbeteiligten einzuleiten. Ab einer Kostenüberschreitung von € 15.000 brutto ist aufbauend auf einem aktualisierten Kostenvoranschlag ein neuer Finanzierungsplan durch die Verantwortlichen der Pfarre oder des diözesanen Rechtsträgers bzw. der diözesanen Rechtsträgerin zu erstellen, welcher abermals gemäß §14ff dieser Bauordnung kirchenbehördlich zu genehmigen ist.

Durchführungsverordnung zum kirchlichen Bauverfahren

§ 25 Das kirchliche Bauverfahren wird organisatorisch durch das Team Diözesanes Bauen administriert. Für den genauen Ablauf wird vom/von der Vorsitzenden des Bautenkomitees eine Durchführungsverordnung erlassen, in welcher die Abwicklungsmodalitäten festgelegt sind. Die Durchführungsverordnung bildet einen integrierten Bestandteil der Bauordnung und ist in der jeweiligen Fassung verbindlich einzuhalten.

D. Zuschüsse aus Kirchenbeitragsmitteln

§ 26 Auf Grundlage des von der Pfarre oder vom diözesanen Rechtsträger bzw. von der diözesanen Rechtsträgerin beschlossenen und budgetierten Bauprogramms kann durch das Bautenkomitee die grundsätzliche Zusage einer Unterstützung aus Kirchenbeitragsmitteln erfolgen. Die endgültige Zuweisung von Kirchenbeitragsmitteln erfolgt durch den Ökonomen/die Ökonomin der Diözese Linz auf Basis des Kostenvoranschlags des Teams Diözesanes Bauen sowie des darauf aufbauenden und durch den kirchlichen Rechtsträger bzw. die kirchliche Rechtsträgerin beschlossenen Finanzierungsplans.

§ 27 Für pfarrliche Baumaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen unter € 50.000 brutto gilt: Es wird ein im diözesanen Baubudget ausgewiesener und der Höhe nach jährlich vom diözesanen Bautenkomitee festgelegter Pauschalbetrag an die Pfarren ausgeschüttet. Der Verwaltungsvorstand bzw. die Verwaltungsvorständin kann unter Einhaltung von diözesanen Vorgaben und in Abstimmung mit dem pfarrlichem Wirtschaftsrat über die Zuweisung dieser Mittel für Bauprojekte entscheiden.

§ 28 Bei Projektänderungen im Sinn von § 24 dieser Bauordnung kann der/die Ökonom:in bei Kostenüberschreitungen zusätzliche Mittel aus dem Kirchenbeitrag in Aussicht stellen, sofern noch freie Mittel im aktuellen Baubudget der Diözese Linz vorhanden sind.

§ 29 Die Überweisung der Kirchenbeitragsmittel an die kirchlichen Rechtsträger:innen erfolgt durch das Team Diözesanes Bauen nach Vorlage der Rechnungen und Kostenaufstellungen. Die Vornahme von Zwischenabrechnungen ist bei größeren Bauprojekten möglich.

E. Baudurchführung und Baucontrolling

§ 30 Der/Die jeweilige Bauherr:in hat eine geeignete örtliche Bauaufsicht zu bestellen, welche die gesamte Baudurchführung zu überwachen und laufend das Einvernehmen mit der diözesanen Projektleitung herzustellen hat. Die Entscheidungsgremien der Pfarre, der Pfarrgemeinde oder des diözesanen Rechtsträgers bzw. der diözesanen Rechtsträgerin sind regelmäßig über den Baufortschritt zu informieren.

§ 31 Die mit dem Projekt betrauten diözesanen Fachstellen begleiten die Durchführung der Baumaßnahmen, um die kirchenbehördlich-genehmigungsgemäße Durchführung sicherzustellen.

§ 32 Sämtliche Rechnungen sind entsprechend der aktuellen Durchführungsverordnung gem. § 25 dem Team Diözesanes Bauen zur Überprüfung vorzulegen. Eine andere Vereinbarung zwischen kirchlichem Rechtsträger bzw. kirchlicher Rechtsträgerin und dem Team Diözesanes Bauen ist zulässig, wenn sie vor Baubeginn schriftlich vereinbart wird. Eine solche Vereinbarung hat jedenfalls auch Haftungsfragen zu regeln.

§ 33 Nach Abschluss eines jeden Bauprojektes ist dem Team Diözesanes Bauen eine Endabrechnung vorzulegen. Die Vorgehensweise bzw. die benötigten Unterlagen sind der Durchführungsverordnung zu entnehmen.

§ 34 Die Abnahme der ordnungsgemäßen Ausführung der liturgischen, kirchenmusikalischen und künstlerischen Gestaltungen sowie die Freigabe der diesbezüglichen Rechnungen erfolgt durch die entsprechenden diözesanen Fachstellen (Liturgie, Orgeln und Glocken, Kunst) mit Meldung an das Team Diözesanes Bauen, in Belangen der Liturgie auch an den Diözesanbischof.

§ 35 Endabrechnungen, Pläne, Abschlussbericht und sonstige Bauunterlagen von informativem Wert sind auf Dauer in das Archiv der Pfarre, der Pfarrgemeinde oder des diözesanen Rechtsträgers bzw. der diözesanen Rechtsträgerin zu übernehmen.

§ 36 Details für das gesamte kirchliche Baucontrolling sowie die Erstellung des gesamtdiözesanen Baubudgets sind ebenso in der Durchführungsverordnung gem. § 25 geregelt.

F. Qualitätssicherung

§ 37 Um die Qualität kirchlichen Bauens zu gewährleisten, hat die Diözesanleitung entsprechende Fachstellen eingerichtet und fachlich qualifizierte Personen bestellt. Dazu zählen die Mitarbeiter:innen der Diözesanen Dienste insbesondere in den Fachbereichen

- a) Ehrenamt und Pfarrgemeinde in Fragen der Pastoral im Sinne der Pfarr- und Pfarrgemeindenentwicklung,
- b) Liturgie, Sakramententheologie und Kirchenmusik in Fragen der Liturgie, der Kirchenmusik sowie der Orgeln und Glocken,

- c) Gesellschaft und Soziales in Fragen der Nachhaltigkeit und Schöpfungsverantwortung,
- d) Kunst und Kultur in Fragen der künstlerischen Gestaltung; wenn es sich dabei um denkmalgeschützte Objekte handelt der/die Diözesankonservator:in,
- e) Immobilien, Recht und Bau in Fragen der architektonischen und bautechnischen Gestaltung sowie bei Rechtsthemen und in Liegenschaftsfragen. Das Team Diözesanes Bauen im Fachbereich Immobilien, Recht und Bau der Diözesanen Dienste nimmt im Auftrag des Bautenkomitees die Funktion der geschäftsführenden Stelle wahr.

§ 38 Bei jedem Bauvorhaben ist eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Bauherr:innen und den diözesanen Fachstellen bzw. diözesanen Gremien maßgebend. Im Konfliktfall sind einvernehmliche Lösungen zu suchen. Bei Nichtbeachtung fachlicher Vorgaben oder gremialer Entscheidungen behält sich die Diözesanleitung vor, gegebenenfalls Sanktionen zu setzen (z. B. Kürzungen von zugesagten zusätzlichen Kirchenbeitragsmitteln).

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 39 Diese Bauordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und tritt an die Stelle der Diözesanen Bauordnung vom 10. Dezember 2010 (Zl. 2298/2010, LDBl. 156/8, 2010, Art.73).

§ 40 Bei Pfarren, die noch nicht der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBl. 167/3, 2021, Art. 22) unterliegen, ist hinsichtlich der Bestimmungen des § 16 lit. a. das positive Votum des Pfarrgemeinderats sowie dessen FA Finanzen Voraussetzung für die Genehmigung des Bauvorhabens. Die Genehmigung gem. §§ 16, 17 dieser Ordnung wird, bei Vorliegen der Voraussetzungen, abweichend von § 15 vom Ökonomen/von der Ökonomin der Diözese Linz erteilt. Bei § 27 tritt ebenso der/die Ökonom:in der Diözese Linz an die Stelle des Verwaltungsvorstandes.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 30. November 2023 | Zl. 2023/2054

Impressum:

Medieninhaberin und Herausgeberin: Diözese Linz | Herrenstraße 19 | 4020 Linz | Eigenvervielfältigung | Layout/
Grafik: Margit Pschorn | Bildmaterial Umschlag: freepik.com



**Katholische Kirche
in Oberösterreich**

Diözese Linz | Herrenstraße 19 |
4020 Linz | post@dioezese-linz.at